

Die Gemeinde Eisenberg erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) i. d. Neufassung der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl I S. 133), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bek. vom 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I) nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Ostallgäu folgende anzeige-pflichtige 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 für das Gebiet "Eisenberg-Im Gschwend" als

S A T Z U N G

§ 1

Für das Gebiet der 2. Änderung gilt die von der Kreisplanungsstelle des Land-ratsamtes Ostallgäu ausgearbeitete Satzung. Sie besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil und Begründung) der 2. Änderung i. d. F. vom 23.01.1992.

§ 2

§ 5 Größe der Baugrundstücke, 1. Halbsatz, des rechtsverbindlichen Bebauungspla-nes erhält folgende Fassung:

"Baugrundstücke müssen mindestens 500 m² groß sein, ..."

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbe-schlusses in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich der 2. Änderung der rechtsverbindliche Bebauungsplan - am 06.06.1991 durch die Bekanntmachung in Kraft getreten - außer Kraft.

Dies betrifft nur den geänderten Textteil der 2. Änderung; Planzeichnung, Text-teil und Begründung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der 1. Änderung und Ergänzung gelten insoweit weiter.

Eisenberg, den 25.03.92
Gemeinde Eisenberg



.....
(Linder, 1. Bürgermeister)

B e g r ü n d u n g

Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Eisenberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Gebiet "Eisenberg-Im Gschwend" i. d. F. vom 23.01.1992.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfaßt den gesamten rechtsverbindlichen Bebauungsplan der 1. Änderung und Ergänzung, Nr. 3 "Eisenberg-Im Gschwend", in Kraft getreten am 06.06.1991.

Im Zuge der Neuvermessung der Baugrundstücke stellte sich heraus, daß für einzelne Grundstücke nicht die gemäß § 5 erforderliche Mindestgröße von 600 m² erreicht werden kann.

Der Gemeinderat beschloß deshalb in der Gemeinderatssitzung am 13.01.1992, die Festsetzung des Textteiles § 5, 1. Halbsatz der Satzung des o.g. Bebauungsplanes zu ändern: "Baugrundstücke müssen mindestens 500 m² groß sein, ...".

Die Grundzüge des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes werden nicht berührt. Die Änderungen wirken sich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich aus. Eine vereinfachte Änderung des Textteiles ist somit möglich.

Eisenberg, den 23.01.1992
Gemeinde Eisenberg



.....
(Linder, 1. Bürgermeister)

Marktoberdorf, den 23.01.1992
Landratsamt Ostallgäu
Kreisplanungsstelle
I.A.



.....
(Abt)